

**Fusion der  
Volksbank Weinheim eG  
mit der  
Volksbank Kurpfalz eG**

**Eine Information für die Mitglieder der  
Volksbank Weinheim eG  
deren Genossenschaftsvermögen von**

**95.178.597,00 €**

**in Gefahr ist,  
ersatzlos verschoben zu werden**

## Impressum

Herausgeber:

**igenos e.V.**

Interessengemeinschaft der  
Genossenschaftsmitglieder  
Kirchstraße 26, 56859 Bullay / Mosel  
Vorstand: Gerald Wiegner, Georg Scheumann  
Vereinsregister: Amtsgericht Koblenz NR 21586

Telefon Büro Bullay: 06542 9693840

E-Mail: [post@igenos.de](mailto:post@igenos.de)

Telefon Büro Großhabersdorf: 09105 9980701

E-Mail: [info@wegfrei.de](mailto:info@wegfrei.de)

**Text:** Georg Scheumann, Großhabersdorf,  
[www.wegfrei.de](http://www.wegfrei.de)

© igenos e.V. Bullay, 2020.

Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung vorbehalten.

## Vorwort

Einer Bank in der Rechtsform Genossenschaft (eG) obliegt in erster Linie der gesetzliche Pflichtauftrag, ihre eigenen Mitglieder zu fördern. Dies soll durch Verzicht auf Gewinnmaximierung der eG erfolgen. Anstelle von Gewinnmaximierung sollen die Mitglieder durch unmittelbare Vorteile bei deren Geschäften mit der Genossenschaft gefördert werden. Diese Vorgaben sind Ausfluss der gesetzlichen Vorschriften zur Rechtsform eG.

Denn die Rechtsform „eingetragene Genossenschaft“ (eG) ist eine Rechtsform, bei welcher die Gesellschafter (Mitglieder) per Gesetz nicht am Vermögen der eigenen Gesellschaft beteiligt werden dürfen.

Das bedeutet, dass in einer Genossenschaft die Mitglieder zwar das Gesellschaftskapital zur Verfügung stellen dürfen und mit einer zusätzlichen Nachschusspflicht im Ernstfall für Verluste haften, aber beim Ausscheiden aus der Genossenschaft keinerlei Anspruch auf das Vermögen ihrer eigenen Gesellschaft haben.

Eine solche – eigentlich die Anteilseigner (Mitglieder) benachteiligende – Regelung, kann deshalb im Ergebnis nur den Sinn haben, den Mitgliedern Vorteile durch unmittelbare Weitergabe bei deren eigenen Geschäften mit der Genossenschaft, die ansonsten zu Gewinn für die Bank führen würden, unmittelbar und direkt zukommen zu lassen. So ähnlich ist es auch Bundestagsdrucksache V/3500 vom 18.11.1968 zu entnehmen. Nicht umsonst hat deshalb der Gesetzgeber auch das Instrument der genossenschaftlichen Rückvergütung geschaffen, die es nur bei der Rechtsform Genossenschaft gibt. Dieses wird jedoch von den Genossenschaftsbanken nicht genutzt. Stattdessen wird, unter Steuerung der kreditgenossenschaftlichen Verbände, dieser einer Genossenschaft innewohnende Förderzweck des Genossenschaftsgesetzes ad absurdum geführt.

Zusammen mit der staatlichen Bankenaufsicht BAFIN fordern diese von den Genossenschaftsbanken Gewinnmaximierung und Rücklagenbildung. Dies führt automatisch zu immer mehr Vermögen der Bank und damit der Genossenschaft selbst. In manchen Fällen verweigern Vorstände bereits sogar die Ausschüttung einer Dividende.

Für die Entwicklung des Bankgeschäfts und des Bankvermögens ist Gewinn- und Rücklagenmaximierung zwar gut, für die Mitglieder aber schlecht. Denn die Mitglieder, die eigentlich zu fördern sind und die Nutznießer des Förderzwecks sein sollten, sind dabei zu Statisten im Spiel um das große Geld geworden. Von den Genossenschaftsverbänden wird – wohl wissend dass die Mitglieder der Genossenschaft beim Ausscheiden als Mitglied von jeglichem Anteil am Genossenschaftsvermögen ausgeschlossen sind, diese genossenschaftsfremde Gewinnmaximierung nicht angeprangert sondern sogar gefordert. Die Gier nach immer mehr – unter Ausschluss der Mitgliederförderung – ist zur Normalität geworden.

Um zu verhindern, dass die „dummen“ kleinen Mitglieder plötzlich ihr eigenes Genossenschaftsvermögen fordern, wird seitens des BVR und der Genossenschaftsverbände seit zig Jahren eine Strategie der massiven Verringerung der Anzahl der Volks- und Raiffeisenbanken betrieben. Durch Fusionen entstandene große Genossenschaftsbanken mit zigtausenden Mitgliedern lassen sich durch eine Vertreterversammlung, die aus sorgfältig ausgesuchten unkritischen Vertretern besteht, leichter führen, als kleine Genossenschaftsbanken mit nur wenigen tausend kritischen Mitgliedern

Bullay / Großhabersdorf, im Mai 2020

### **igenos e.V.**

Gerald Wiegner  
Vorstand

Georg Scheumann  
Vorstand

## Fusion und die Folgen für die Mitglieder der Volksbank Weinheim eG

Im Jahr 1866 legten Bürger aus Weinheim den Grundstein für die Volksbank Weinheim eG. Es waren Land- und Gastwirte, Kaufleute, Handwerker und Privatpersonen, die sich und andere aus der Gemeinschaft heraus solidarisch unterstützten. Allesamt Menschen wie „Du und ich“ – direkt aus der Mitte der Gesellschaft.

Doch die Tage der Eigenständigkeit der 1866 gegründeten Volksbank Weinheim eG sind offenbar gezählt. Wie die Bank mitteilte, hat der Vorstand dieser Genossenschaftsbank offiziell Fusionsgespräche mit der Volksbank Kurpfalz eG aufgenommen, die ihren Sitz in Heidelberg hat. Zuvor hatten die jeweiligen Aufsichtsratsgremien dafür den Weg freige-macht.

Die Fusion, die gleichzeitig die **unwiderrufliche Existenzbeendigung der Volksbank Weinheim eG** bedeutet, soll durch Beschlüsse der jeweiligen Vertreterversammlung der beiden Genossenschaftsbanken, die bis Mitte des Jahres 2020 geplant sind, rückwirkend zum 1. Januar 2020 erfolgen.

Begründet wird die geplante Verschmelzung mit aktuellen Rahmenbedingungen, Niedrig-zinspolitik, Digitalisierung und das dadurch veränderte Kundenverhalten, welche Banken vor angeblich große Herausforderungen stellt.

Deshalb steht bei dieser Fusion – so wie sie vom Vorstand in Zusammenarbeit mit dem Baden-Württembergischer Genossenschaftsverband e. V. geplant ist - allein die Zusammenlegung der Bankgeschäfte beider Banken im Vordergrund der Interessen des Vorstands. Nach der Übergabe der Volksbank Weinheim eG an die Volksbank Kurpfalz eG wird der frühere Vorstand der Volksbank Weinheim in den Vorstand der Volksbank Kurpfalz aufgenommen. Dies wiederum ist dann meist mit einer ordentlichen Gehaltserhöhung verbunden.

Die andere Seite der Medaille sind die Eigentümer der Volksbank Weinheim eG, nämlich deren Mitglieder bzw. die gewählten Vertreter. Denn diese sollen der Fusion zustimmen. Und damit sie dies tun, müssen ihnen viele Informationen vorenthalten werden. Ganz besonders jene Informationen, warum die Mitglieder mit jedem einzelnen gezeichneten Geschäftsanteil das 3,51-fache (= 175,50 € pro Einzelanteil) ersatzlos verschenken, obwohl sie jederzeit beschließen könnten, dieses Geld auch für sich selbst zu behalten.

Deshalb steht zu befürchten, dass, wie bei allen Fusionen in den letzten Jahrzehnten, vor Abstimmung über die Fusion keine ausführliche und umfassende Aufklärung der Mitglieder der Volksbank Weinheim eG über ihre Rechte als Eigentümer und als Teilhaber der Bank erfolgen wird. Ebenso wenig eine demokratische Beschlussfassung aller Mitglieder darüber, welche Lösung sie für die Zukunft ihrer Bank und für sich selbst wirklich anstreben.

Denn bei dieser vorgeschlagenen und von Vorstand und Genossenschaftsverband gewollten Verschmelzung durch Vermögensübertragung bleiben die Eigentümer der Volksbank Weinheim eG, also deren Mitglieder, außen vor. Das einzige Ziel der Fusion besteht darin, das in 154 Jahren des Bestehens angesammelte Vermögen der Volksbank Weinheim eG möglichst still, ohne Aufsehen und ohne jeglichen Ersatz für die Mitglieder in das Vermögen der Volksbank Kurpfalz eG zu verschieben.

**igenos e.V.** hat es sich zur Aufgabe gemacht, die Mitglieder, darüber zu informieren, was bei dieser Fusion geschieht, was ihnen vorenthalten wird und wie sehr sie über den Tisch gezogen werden sollen.

## Was geschieht bei der geplanten Verschmelzung

Bei der geplanten Verschmelzung übergibt die Volksbank Weinheim eG ihr Vermögen in Höhe von **95.178.597,00 €** als Ganzes an die Volksbank Kurpfalz eG gegen Gewährung von Mitgliedschaften bei dieser Genossenschaftsbank.

Das bedeutet, dass nach einem positiven Fusionsbeschluss anschließend nur noch die Volksbank Kurpfalz eG fortbesteht. Die Volksbank Weinheim eG beendet ihre Existenz und wird im Genossenschaftsregister gelöscht. Unwiderruflich! Die von deren Mitgliedern gezeichneten und selbst eingezahlten Geschäftsanteile werden in Höhe der jeweiligen Geschäftsguthaben in Geschäftsanteile und Geschäftsguthaben der aufnehmenden Volksbank Kurpfalz eG umgetauscht.

Beispiel:

- a) Bei der Volksbank Weinheim eG beträgt die Höhe eines einzelnen Anteils 50,00 €, bei der Volksbank Kurpfalz eG beträgt dieser dagegen 250,00 €. Angenommen, ein Mitglied Volksbank Weinheim eG besitzt 1 Geschäftsanteil und hat darauf 50,00 € voll einbezahlt. Dieser Geschäftsanteil wird nun umgetauscht in 1 Geschäftsanteil(e) der Volksbank Kurpfalz eG zu 250,00 € mit einem Guthaben von 50,00 €. Dem Mitglied steht es nun frei, den auf 250,00 € fehlenden Betrag einzubezahlen oder durch die jährliche Dividende (falls eine solche ausgeschüttet wird) auffüllen zu lassen bis zur Höhe von 250,00 €.
- b) Für die 95.178.597,00 € Vermögen, die an die Volksbank Kurpfalz übertragen werden, erhält das Mitglied keine Entschädigung. Obwohl auf jeden einzelnen Geschäftsanteil eines Mitglieds ein rechnerischer Vermögenswert von zusätzlich 175,50 € entfällt, erhält das Mitglied nichts davon.

## Ersatzlose Übertragung des Vermögens an eine andere Bank

Das der Gesamtheit aller Mitglieder gehörende Vermögen der Volksbank Weinheim eG wird ohne jeglichen Ersatz in das Eigentum der Volksbank Kurpfalz eG verschoben, besser gesagt verschenkt.

Das Vermögen der nach der Verschmelzung erlöschenden Volksbank Weinheim eG stellt sich wie folgt dar:

Beschreibung	Bilanz position	Betrag €
Fonds für allgemeine Bankrisiken	Passivposten 11	25.000.000,00
Gesetzliche Rücklage	Passivposten 12 b	14.000.000,00
Andere Rücklagen	Passivposten 12 b	41.500.000,00
Bilanzgewinn 2018	Passivposten 12 b	2.549.580,00
Stille Reserven im Grundbesitz		12.129.017,00
<b>Gesamtes offen ausgewiesenes Vermögen der Volksbank Weinheim eG</b>		<b><u>95.178.597,00</u></b>

Die Mitglieder der Volksbank Weinheim eG sind gleichzeitig die alleinigen Eigentümer der Volksbank Weinheim eG. Zusammen hatten sie am 31.12.2018 Geschäftsguthaben in Höhe von insgesamt 27.152.150,00 € eingezahlt (Bilanz, Passivseite, Pos. 12a). Das von einem einzelnen Mitglied einbezahlte Geschäftsguthaben ist dabei der Betrag, mit dem das jeweilige Mitglied tatsächlich an der eG beteiligt ist (§ 19 I GenG).

Was liegt also näher als auszurechnen, was jeder einzelne Euro der gezeichneten Geschäftsanteile eigentlich wert ist.

Dazu muss lediglich der Betrag des gesamten offen ausgewiesenen Vermögens der Volksbank Weinheim eG durch die Summe der einbezahlten Geschäftsguthaben geteilt werden:

$$95.178.597,00 : 27.152.150,00 = 3,51$$

Das heißt:

Auf jedem einzelnen Euro der einbezahlten Geschäftsguthaben entfällt zusätzlich das **3,51-fache** als Anteil am offen ausgewiesenen Vermögen.

Hat ein Mitglied z.B. einen einzigen Geschäftsanteil von 50,00 € gezeichnet, entfallen darauf **zusätzlich 176,00 €**. Sie können es als Mitglied der Volksbank Weinheim eG ganz leicht ausrechnen. Multiplizieren Sie einfach ihr Geschäftsguthaben mit dem hier errechneten Faktor des 3,51-fachen.

Doch obwohl die Mitglieder gleichzeitig die Eigentümer der Volksbank Weinheim eG sind und unser Grundgesetz eigentlich das Eigentum schützt, haben sie – bei dieser vom Vorstand vorgeschlagenen Fusion - keinen Anspruch darauf.

Die Mitglieder dürfen zwar das Kapital zum Betreiben des Bankgeschäfts bereitstellen, sie haften auch noch mit einer zusätzlichen Haftsumme für die Geschäfte des Vorstands und daraus resultierende Risiken und Verluste, aber von den Gewinnen die die Volksbank Weinheim eG in den vergangenen Jahrzehnten erzielt hat, haben sie, außer einer kleinen Dividende, nichts erhalten. Den Großteil des erzielten Jahresgewinns – und das waren meist 90% - 95% des tatsächlich nach Steuern erzielten Gewinns hat der Vorstand den Rücklagen zugewiesen und damit Genossenschaftsvermögen gebildet. In voller Absicht, eventuell sogar auf Weisung des Prüfungsverbandes, aber stets wissend, dass dieses Geld für die Mitglieder verloren ist und kein Mitglied mehr Anspruch darauf erheben kann.

Dieses von Generationen von Mitgliedern angesammelte Vermögen soll nun durch die beabsichtigte Fusion, mit zustimmender Unterstützung des Baden-Württembergischen Genossenschaftsverbandes, in das Eigentum der Volksbank Kurpfalz eG verschoben werden. Im Verschmelzungsbericht werden für Mitglieder finanziell günstigere Alternativen meist nicht erwähnt. Ebenso wenig werden Mitglieder und Vertreter über andere günstigere Alternativen bei vorherigen Informationsveranstaltungen informiert.

## **Alternativen gibt es trotzdem.**

### **a) Verkauf des Bankgeschäfts:**

Die Volksbank Weinheim eG verdiente im Durchschnitt der letzten drei Jahre **pro Jahr 7.259.526,00 € netto**, d.h. nach Steuern.

Im normalen Geschäftsleben, bei denen z.B. in einer GmbH die Geschäftsleitung und/oder die Gesellschafter aus welchen Gründen auch immer nicht mehr weitermachen wollen oder können, erfolgt ein Unternehmensverkauf. Es wird kaum einen Unternehmer geben, der z.B. seine eigene GmbH mit einem Vermögen von mehreren Millionen € einfach so ver-

schenkt und selbst auf die Früchte seiner Unternehmereigenschaft verzichtet. Warum sollte es bei den Mitgliedern der Volksbank Weinheim eG anders sein?

Die Volksbank Kurpfalz eG hätte genügend finanzielle Mittel, um der Volksbank Weinheim eG das Bankgeschäft abzukaufen. Schließlich erwirtschaftet das Bankgeschäft der Volksbank Weinheim eG im Durchschnitt der letzten 3 Jahre eine Nettorendite von 26,7 % pro Jahr bezogen auf die Geschäftsguthaben der Mitglieder. Man kann von einem **sehr** ertragreichen Unternehmen sprechen.

Bei einem durchschnittlichen Nettogewinn von 7.259.526,00 € pro Jahr ist z. B. ein Kaufpreis des 10 – 15-fachen durchaus realistisch.

**Vorteil:** Bei einem Verkauf des Bankgeschäfts bleibt die Genossenschaft „Volksbank Weinheim eG“ weiterhin bestehen, die Volksbank Kurpfalz eG bezahlt einen angemessenen Kaufpreis, dieser kann dann dazu benutzt werden, am eigenen Ort als Bürgergenossenschaft mit einem neuen Geschäftsmodell Gutes für die Mitglieder zu tun. Er kann aber auch dazu benutzt werden, den daraus erzielten Gewinn an die Mitglieder zu verteilen oder die Genossenschaft anschließend aufzulösen und das gesamte Vermögen an die Mitglieder zu verteilen.

**Nachteil:** Der Vorstand wird nicht in den Vorstand der Volksbank Kurpfalz eG aufgenommen.

Allerdings ist anzunehmen, dass im Falle von Verkaufsbestrebungen gegen entsprechenden Kaufpreis anstelle von ersatzloser Vermögensübertragung, die Volksbank Kurpfalz eG wahrscheinlich weitere Fusionsgespräche sofort absagen wird, da ein Verkauf des Bankgeschäftes nicht in das strukturpolitische Konzept des Baden-Württembergischen Genossenschaftsverbandes passt.

Auch das folgende Konzept passt nicht in die Zukunftsvisionen des BVR und der Genossenschaftsverbände und wird mit aller Macht von diesen bekämpft. Dies sollte jedoch die Mitglieder oder Vertreter der Genossenschaft Volksbank Weinheim eG nicht hindern, im Interesse des Erhalts der eigenen Bank vor Ort, und ohne Angst vor Schließung von Zweigstellen, sich darüber kundig zu machen.

Denn genossenschaftlich Handeln hängt nicht von der Rechtsform ab. Genossenschaftlich handeln hängt einzig von Menschen ab. Deshalb ist genossenschaftliches Handeln auch in der Rechtsform AG möglich.

## **b) Umwandlung in eine genossenschaftliche Aktiengesellschaft**

Auch die Rechtsform AG kann jederzeit für genossenschaftliche Zielsetzungen verwendet werden. Für eine zur Universalbank gewordene und auch so auftretende Volksbank Weinheim eG, ist die Rechtsform eG eigentlich die unpassendste Rechtsform. Denn dort muss der Vorstand sich zwischen von BAFIN und Verbänden geforderter Gewinn- und Rücklagenmaximierung und der vom Genossenschaftsgesetz geforderten unmittelbaren Förderung der Mitglieder entscheiden. Da ausscheidende Mitglieder nicht am Vermögen der Genossenschaft beteiligt werden und diese Nichtbeteiligung der Grund ist, weswegen die Mitglieder unmittelbar bei ihren Geschäften mit der Genossenschaft zu fördern sind stehen die von BAFIN und Verbänden geforderte Gewinn- und Rücklagenmaximierung zu Lasten der Mitglieder, in Konflikt zur gesetzlich geforderten Förderung der Mitglieder. Diesen Konflikt löst ein Rechtsformwechsel in die genossenschaftliche Aktiengesellschaft. Denn dort werden die Mitglieder durch Beteiligung am Vermögenswert maximal gefördert und der Vorstand kann gleichzeitig ohne jeglichen Zwiespalt Gewinn- und Rücklagenmaximierung be-



treiben. Selbst zusätzliches Eigenkapital kann in der genossenschaftlichen AG erheblich mehr generiert werden, als dies in der Rechtsform eG möglich ist.<sup>1</sup>

Eigentlich wäre es Aufgabe von BVR und Verbänden, diesen bestehenden Zwiespalt zur Mitgliederförderung durch eine Empfehlung zum Wechsel der Rechtsform zu lösen. Die Gründe, warum dies nicht geschieht, liegt darin, dass mit einem Rechtsformwechsel der Prüfungsverband, hier der Baden-Württembergische Genossenschaftsverband, eine lukrative Einnahmequelle verliert.

Aber auch als genossenschaftliche AG kann man (freiwilliges) Mitglied in einem Genossenschaftsverband sein und der BVR-Sicherungseinrichtung weiterhin angehören. Ein gutes Beispiel dazu ist die Gladbacher Bank AG.

**Vorteile einer Umwandlung in eine genossenschaftliche AG:** Die Mitglieder werden zu Aktionären und haben über den Kurs ihrer Aktie vollen Anteil am Vermögen ihrer genossenschaftlichen AG. Der erste Kurswert eines einzelnen Geschäftsanteils von 50,00 € der Volksbank Weinheim eG bei Umwandlung in eine AG, würde nach Umwandlung sofort ein Vielfaches an Wert betragen, mit jährlich steigender Tendenz.

Die AG kann nach dem Motto „Pro Aktionär eine Stimme“ wie eine Genossenschaft ausgerichtet sein. Eine Haftsumme wie in der Genossenschaft üblich, entfällt.

Der Vorstand der Genossenschaft kann Vorstand der AG werden.

**Nachteile: keine,** die Bank ist immer noch die gleiche, ebenso die Bankgebäude und die Angestellten, daran ändert sich überhaupt nichts. Die Pflichtmitgliedschaft beim Baden-Württembergischer Genossenschaftsverband e. V. entfällt als Pflicht, könnte aber freiwillig aufrechterhalten werden.

## Wessen Interessen werden vom Vorstand vertreten?

Der Verkauf des Bankgeschäfts oder auch ein Rechtsformwechsel sind in der Genossenschaftsorganisation bestens bekannt, ganz besonders bei den Prüfungsverbänden. Doch die Mitglieder der einzelnen Genossenschaften sollen und dürfen das nicht erfahren, um nicht auf den Gedanken zu kommen, ihr Genossenschaftsvermögen selbst behalten zu wollen.

Das ist auch der Grund, weshalb im Verschmelzungsbericht zu den anstelle der Verschmelzung mittels (ersatzloser) Vermögensübertragung sich anbietenden Alternativen des Umwandlungsgesetzes keine ausführlichen Informationen zu finden sind. Stattdessen wird dort meist lapidar in wenigen Sätzen ausgeführt:

*„Die Vorstände der Genossenschaft(en) haben sehr eingehend geprüft, ob andere Kooperationsformen genutzt werden könnten. Nach Abwägung aller Argumente haben sie sich für die Verschmelzung zu einer Genossenschaft entschieden.“*

Ob dies auch die Mitglieder wollen, haben die Vorstände nicht geprüft, sie gehen auch nicht weiter darauf ein. Und das, obwohl der Verschmelzungsbericht für ein Genossenschaftsmitglied im Allgemeinen die einzige Unterrichtungsmöglichkeit darstellt. Die Mitglieder müssten eigentlich über alle Umstände, die für ihre Entschliebung von wesentlicher Bedeutung sind oder sein können, sachlich richtig und vollständig unterrichtet werden. Dazu gehört nicht nur die Aufklärung darüber warum er eine Fusion mit einer anderen Bank eingehen will und was sich für Bankkunden ändert. Er hat auch über Tatsachen zu informieren die mitgliedschaftliche Vermögensinteressen berühren. Und natürlich auch darüber, ob dem

---

<sup>1</sup> Mehr dazu unter <https://www.ag-statt-eg.de>



Vorstand in Zusammenhang mit der Fusion finanzielle Vorteile durch höheres Gehalt, gewährte Sonderzuwendungen oder Sondervorteile entstehen.

Da höheres Gehalt, Sondervorteile und/oder Sonderzuwendungen bereits die Gefahr einer Interessenkollision zum Nachteil der Mitglieder hervorrufen können, ergreift die Aufklärungspflicht ohne Unterschied alle Zuwendungen an die Vorstände außerhalb des Verschmelzungsvertrags. Dabei spielt es keine Rolle für die Aufklärungspflicht, ob die Konditionen dabei üblich sind, sondern nur, ob dem übernommenen und /oder auch dem in den Ruhestand verabschiedeten Vorstand durch die Fusion finanzielle Vorteile entstehen, bzw. entstanden sind.

## Die Mitglieder werden über den Tisch gezogen

Bei der vom Vorstand in Zusammenarbeit mit dem Baden-Württembergischen Genossenschaftsverband geplanten Fusion in Form einer Verschmelzung durch Vermögensübergabe, sind die Mitglieder, die Verlierer. Das Bankgeschäft soll nach dem Willen des Genossenschaftsverbandes und des Vorstands an die Volksbank Kurpfalz eG ohne jegliche Gegenleistung übertragen werden. Mit der geplanten Verschmelzung wird allein das Vermögen der Volksbank Kurpfalz eG vermehrt. Denn diese erhält nicht nur ein Bankgeschäft übertragen, mit dem sie jährlich zusätzlich zu ihrem eigenen Betriebsergebnis noch weitere **7.259.526,00 €** verdient, sie erhält **zusätzlich** auch noch das von der Volksbank Weinheim in den vielen Jahrzehnten des Bestehens angesammelte Vermögen von **95.178.597,00 €** geschenkt.

Nur die Eigentümer der Volksbank Weinheim eG erhalten nichts davon. Das Vermögen ihrer Genossenschaftsbank besitzt nach der Verschmelzung eine vollkommen fremde Genossenschaft. Das von Generationen von Mitgliedern seit Gründung der Volksbank Weinheim eG angesammelte Vermögen ist unwiederbringlich fort.

Es gehört nach der Fusion der Volksbank Kurpfalz eG. Und weil diese dadurch mehr Vermögen hat, kann deren Vorstand künftig noch höhere Kredite ausgeben und Risiken eingehen, für die auch Sie, als bei der Fusion mit übernommenes Mitglied, mit Ihrem Geschäftsguthaben und der auf sie entfallenden Haftsumme gerade stehen müssen.

Die Erfahrung zeigt ferner, dass meist wenige Jahre nach der Fusion die ersten Zweigstellen geschlossen und die Gebäude verkauft werden. Orte an denen früher eine eigene selbständige Volks- oder Raiffeisenbank existierte, werden zu weißen Flecken auf der Genossenschaftslandkarte.

## Unter Partnern sollte es keine Geheimnisse geben.

igenos e.V. ist keine Fusion zwischen zwei oder mehr Genossenschaftsbanken bekannt, bei denen Vorstand, Aufsichtsrat oder der jeweils zuständige Pflichtprüfungsverband die Mitglieder der übergebenden Genossenschaft vollständig und ausführlich darüber unterrichtet hat, dass es auch noch andere Möglichkeiten anstelle der ersatzlosen Verschmelzung mittels Vermögensübergabe gibt.

Über solche Alternativen werden die Mitglieder bewusst im Unklaren gelassen. Denn nur weil Sie nicht wissen und auch nicht erfahren, dass es andere Möglichkeiten anstelle einer Verschmelzung mit Vermögensübergabe gibt, hat der Vorstand und auch der Genossenschaftsverband leichtes Spiel mit ihnen. Selbst der Aufsichtsrat, der eigentlich ihr Interesse wahren und überwachen soll dass dieses Interesse eingehalten wird, spielt dieses Spiel mit.

Bei der angestrebten Fusion geht es dem Vorstand nicht um die Genossenschaft der er zur Treue verpflichtet ist, es geht ihm nur darum – und so wird es auch als Begründung der

Verschmelzung dargestellt, die Bankgeschäfte beider Banken zusammenzuführen. Angeblich weil, wegen der Niedrigzinsphase und den angeblich immer stärker werdenden Regularien der BaFin, ein gemeinsames Bankgeschäft leichter zu bewältigen wäre, als zwei einzelne. Dass dafür eine existierende Genossenschaft geopfert und aufgelöst wird, interessiert dabei weder Vorstand, Aufsichtsrat noch Verband.

Würde, statt zu verschmelzen (fusionieren), nur das bestehende Bankgeschäft an eine andere Volks- oder Raiffeisenbank verkauft, bleibt die Genossenschaft erhalten.

Würden, statt zu verschmelzen (fusionieren), die Mitglieder die Umwandlung in eine genossenschaftliche Aktiengesellschaft beschließen, müssen die einbezahlten Geschäftsguthaben in Aktien umgewandelt werden. Die Mitglieder würden sofort in voller Höhe am Vermögen der Bank beteiligt sein. Aus einem Geschäftsanteil von 50,00 € würde eine Aktie mit einem Kurswert der sofort das Mehrfache von 50,00 € beträgt. Die eigene Bank am eigenen Ort bliebe auf Dauer erhalten.

Ein Beispiel dazu ist eine Raiffeisenbank in Bayern, die nach mehr als 10 Jahren dauernden Auseinandersetzungen mit dem Genossenschaftsverband Bayern, der unbedingt eine Fusion mit einer benachbarten Raiffeisenbank durchdrücken wollte, im Jahr 2010 mit überwältigender Zustimmung der Mitglieder in eine Genossenschaftliche Aktiengesellschaft umgewandelt hat und heute mit überragenden Betriebsergebnissen glänzt. Zum Wohl ihrer damaligen Mitglieder und jetzigen Aktionäre. Denn deren Geschäftsanteile wurden umgewandelt in Aktien. Diese waren nach der Umwandlung sofort das 6,79-fache des Geschäftsanteils wert. Bis Ende des Jahres 2018 ist dieser Wert bereits auf das 15,13-fache gestiegen.

Der Vorstand der Volksbank Weinheim eG leitet zwar die Geschäfte alleinverantwortlich, aber ansonsten ist er genauso ein Mitglied wie alle anderen Mitglieder der Volksbank Weinheim eG auch. Er ist, wie alle anderen Mitglieder, Mitgesellschafter an der Genossenschaft und hat ebenso wie jedes andere Mitglied bei Abstimmungen lediglich eine Stimme.

Als Vorstand und damit als geschäftsführendes Genossenschaftsmitglied der Volksbank Weinheim eG hat er jedoch gemäß der ihm obliegenden Treue- und Sorgfaltspflicht die Pflicht und das Gebot, sein Verhalten an den wirtschaftlichen Interessen der Gesamtheit aller Mitglieder aber auch an den Interessen der Genossenschaft zu orientieren. Er hat alles zu unterlassen, was dem Mitgliederinteresse schaden und die Existenz der ihm anvertrauten Genossenschaft gefährden könnte.

*Die Treuepflicht gebietet dem Vorstandsmitglied seine Tätigkeit in allen Angelegenheiten der Genossenschaft allein in deren Wohl und Interesse auszuüben; es darf nicht primär seinen eigenen Nutzen voranstellen (BGH, NJW 1986, 585; BGH, WM 1983, 498, 499; BGH, WM 1977, 361, 362; BGH, WM 1967, 679 jeweils zur GmbH; BerlKomm/Keßler, § 24 Rdnr. 44, Fleck, WM 1985, 677, 678)<sup>2</sup>*

Die Treuepflicht des Vorstands verlangt ferner im Fall einer von ihm geplanten Fusion, dass er die Mitglieder seiner Genossenschaft vollständig und zutreffend über alle Umstände informieren muss, die deren mitgliedschaftlichen Vermögensinteressen berühren.

Im Urteil II ZR 198/00 vom 09.09.2002 hat der BGH dazu folgendes verkündet:

*„Die gesellschaftsrechtliche Treuepflicht verlangt von dem Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts, dass er seine Mitgesellschafter im Rahmen der Auseinandersetzung über Umstände, die deren mitgliedschaftliche Vermögensinteressen berühren, zutreffend und vollständig informiert.“*

---

<sup>2</sup> Bauer, Genossenschafts-Handbuch, § 24 Rdnr. 173.

In der Begründung führt der BGH dazu u.a. aus:

*„Das ergab sich aus der Treuepflicht, die Gesellschaftern einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts gegenüber den Mitgesellschaftern obliegt (st. Rspr., vgl. BGHZ 30, 195, 201; 44, 40; 64, 253, 257; 68, 81, 82) und bis zur vollständigen Beendigung des Gesellschaftsverhältnisses fort dauert (MünchKomm. BGB/Ulmer, 3. Aufl. § 705 Rdn. 182 f.; § 738 Rdn. 4; Baumbach/Hopt, HGB 30. Aufl. § 109 Rdn. 23 f.). Die Treuepflicht verlangt von den Gesellschaftern, die Belange der Mitgesellschafter nicht zu beeinträchtigen. Hierzu gehört es, Mitgesellschafter über Vorgänge vollständig und zutreffend zu informieren, die deren mitglied-schaftliche Vermögensinteressen berühren, ihnen aber nicht bekannt sein können.“*

Nichts anderes kann für die Rechtsform eingetragene Genossenschaft gelten. Denn die Grundprinzipien einer Genossenschaft sind Selbsthilfe, Selbstverwaltung und Selbstverantwortung. Die Genossenschaft besteht aus ihren Mitgliedern und ist eine sehr demokratische Unternehmensform.

Deshalb sollte genau aufgepasst werden, ob der Vorstand die Mitglieder über alle Möglichkeiten zutreffend und vollständig informiert. Und vor allem, ob er sie darüber abstimmen lässt, welche Möglichkeit die Mitglieder wirklich wollen.

## **Infomieren Sie die Vertreter**

Bei der Volksbank Weinheim eG ist bereits eine Vertreterversammlung eingeführt. Deshalb haben Sie als Mitglied nichts mehr zu sagen. Auch die schönen Worte wie demokratische Selbstverwaltung, demokratische Selbstorganisation nützen Ihnen überhaupt nicht mehr.

Als Mitglied haben Sie bei der anstehenden Fusionsabstimmung keinerlei Rechte mehr, Sie müssen darauf warten, was die Vertreterversammlung beschließt.

Ihnen bleibt nur die Möglichkeit, sich vom Vorstand eine Liste der Vertreter aushändigen zu lassen und dann mit den einzelnen Vertretern Kontakt aufzunehmen. Das Recht die Liste der Vertreter zu verlangen ist im Genossenschaftsgesetz ausdrücklich aufgenommen. *Jedes Mitglied kann jederzeit eine Abschrift der Liste der Vertreter und Ersatzvertreter verlangen; (§ 43a, Abs. 6 Satz 4, 1. Halbsatz)*

Besorgen Sie sich eine Liste der Vertreter. Dies ist Ihnen unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Verzögern, auszuhändigen. Nehmen Sie anschließend Kontakt mit den gewählten Vertretern auf. Denn diese wurden gewählt um die Interessen der Mitglieder zu vertreten. Doch die wenigsten Vertreter kommen dieser Aufgabe nach, ganz einfach deswegen, weil sie nicht Bescheid wissen. Kritik wird selten geübt, was einerseits an Nichtwissen liegen kann, aber andererseits auch daran, dass manche Vertreter das Risiko einer für den Vorstand unangenehmen Frage deswegen scheuen um Nachteile als Kunde im Bankgeschäft zu verhindern. Doch in seinem Vertreteramt hat der Vertreter insbesondere bei einer Fusionsabstimmung sich nicht an den Wünschen des Vorstands zu orientieren, sondern einzig und allein an den Interessen der Mitglieder die er vertritt.

Und dazu muss der Vertreter auch Bescheid wissen. Leiten Sie deshalb diese Ausführungen an die Vertreter weiter. Im Interesse aller Mitglieder der Volksbank Weinheim eG und zum Erhalt der eigenen selbständigen Bank vor Ort.

In den vielen Jahrzehnten der bisherigen Existenz der Volksbank Weinheim eG hat es auch viele Zeiten gegeben, die von staatlicher Einflussnahme, Regulatorik und vielleicht auch manchen Zeiten der Not gekennzeichnet waren. Die Vorgänger im Vorstandsamt der Volksbank Weinheim eG haben diese Hürden ohne Murren erfolgreich gemeistert, ohne an Fusion zu denken.

Heute, wo die Volksbank Weinheim eG vermögens- und geschäftsmäßig so erfolgreich aufgestellt ist und keinerlei Not leidet, ist die Einleitung einer Fusion absolut nicht notwendig. Denn sie führt zur Existenzbeendigung der Genossenschaft „Volksbank Weinheim eG“. Kunden und Mitglieder sind nach der Fusion stets abhängig von Entscheidungen, die vom Vorstand der Volksbank Kurpfalz eG getroffen werden. Ohne jegliche Möglichkeit der Einflussnahme.

Es sollte sich deshalb jedes Mitglied bzw. jeder Vertreter sehr überlegen, ob er einer Fusion in der vom Vorstand vorgeschlagenen Form zustimmen kann.

.....

**Weitere Informationen finden Sie auf folgenden Seiten:**

<a href="http://www.foerderauftrag.de">www.foerderauftrag.de</a>	Veröffentlichung von Informationen für Genossenschaftsvorstände und Mitglieder sowie Schriftverkehr mit Banken und Verbänden
<a href="http://www.fusion-raiffeisenbank.de">www.fusion-raiffeisenbank.de</a>	Veröffentlichungen zu beabsichtigten und bereits erfolgten Fusionen zum kostenlosen Download
<a href="http://www.ag-statt-eg.de">www.ag-statt-eg.de</a>	<p><b>Die genossenschaftliche Aktiengesellschaft</b>                  Ein Alternativvorschlag von igenos e.V. zur Wiederherstellung der Mitgliederförderung bei den Genossenschaftsbanken</p>
<a href="http://www.genonachrichten.de">www.genonachrichten.de</a>	Tägliche Nachrichten und Informationen zum Genossenschaftswesen
<a href="http://www.igenos.de">www.igenos.de</a>	Die Seite von igenos e.V. – Interessengemeinschaft der Genossenschaftsmitglieder